

## **Satzung**

### **über die Erhebung einer Abgabe auf entgeltliche Übernachtungen im Gebiet der Stadt Heimbach vom 13.12.2024 (Übernachtungsabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zum Zeitpunkt des Erlasses dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Heimbach (Stadtvertretung Heimbach) am 12.12.2024 die folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Rechtsnatur der Abgabe**

Die Stadt Heimbach erhebt nach Maßgabe dieser Satzung eine Übernachtungsabgabe als örtliche Aufwandsteuer.

#### **§ 2**

##### **Gegenstand der Abgabe**

(1) Gegenstand der Übernachtungsabgabe ist der finanzielle Aufwand für entgeltliche Unterkunftsnahme in einem Beherbergungsbetrieb. Beherbergungsbetrieb im Sinne dieser Satzung ist jeder Betrieb oder Betriebsteil, der nach Einrichtung und Zweckbestimmung dazu dient, Gäste vorübergehend zu beherbergen, unabhängig von der Anzahl der Schlafgelegenheiten gemäß § 3 Abs. 1 Beherbergungsstatistikgesetz, insbesondere Hotel, Gasthof, Pension, Privatzimmer, Privatwohnung, Jugendherberge, Ferienhaus, Ferienwohnung, Motel, Camping- und Reisemobilstellplätze. Die Unterkunft auf Wasserfahrzeugen ist abgabepflichtig im Falle der Vertäuung oder Ankerung in den zum Gemeindegebiet gehörigen Gewässern.

(2) Der Abgabepflicht unterliegt auch die Unterkunftsnahme ohne Übernachtung.

(3) Vorübergehend ist die Beherbergung, wenn sie nicht dauerndem bzw. gewöhnlichem Aufenthalt im Sinne von §§ 8 und 9 Abgabenordnung (AO) dient.

#### **§ 3**

##### **Abgabeschuldner, Abgabentrichtungspflichtiger**

(1) Abgabeschuldner ist der Beherbergungsgast.

(2) Abgabentrichtungspflichtiger ist der/die Betreiber/-in des Beherbergungsbetriebs (§ 2 Abs. 1). Er/Sie entrichtet die Übernachtungsabgabe für Rechnung des Beherbergungsgastes (§ 3 Abs. 4 KAG NRW, § 43 Satz 2 AO).

(3) Die Abgabentrichtungspflichtigen haften neben den Abgabeschuldnern gesamtschuldnerisch (§ 3 Abs. 4 KAG NRW).

## **§ 4 Abgabenbefreiungen**

Nicht besteuert wird der Aufwand des Beherbergungsgastes für diejenigen Unterkunftsmaßnahmen (§ 2), die

1. aufgrund angeordneter Maßnahmen der Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr (Vermeidung einer Obdachlosigkeit) erfolgen, oder
2. einen Wohnsitz im Sinne der Zweitwohnungssteuersatzung der Stadt Heimbach begründen.

## **§ 5 Bemessungsgrundlage**

(1) Die Übernachtungsabgabe wird nach dem Bruttoentgelt für die Beherbergung bemessen. Bruttoentgelt ist alles, was der Beherbergungsgast aufwendet, um die Beherbergungsleistung zu erhalten, einschließlich der Mehrwertsteuer; nicht hierzu zählen die von § 12 Abs. 2 Ziffer 11 des Umsatzsteuergesetzes ausgeschlossenen Leistungen (d.h. insbesondere Verpflegung), unabhängig davon, ob der Beherbergungsbetrieb umsatzsteuerpflichtig ist oder nicht. Unerheblich ist, ob das Übernachtungsentgelt vom Beherbergungsgast selbst oder von einem Dritten geschuldet wird. Im Falle der Belegung eines Zimmers oder einer Wohnung durch mehrere Personen gilt, vorbehaltlich einer anderweitigen Abrechnung, das nach Köpfen verteilte Gesamtentgelt des Zimmers bzw. der Wohnung als geschuldetes Bruttoentgelt des Beherbergungsgastes.

(2) In der Höhe begrenzt ist die Bemessungsgrundlage auf das für 60 zeitlich zusammenhängende Übernachtungen je Gast geschuldete Entgelt.

## **§ 6 Satz der Abgabe**

Die Übernachtungsabgabe beträgt neun vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§ 5).

## **§ 7 Entstehung des Abgabenanspruches**

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn der entgeltlichen Beherbergungsleistung.

## **§ 8 Pflichten der Beherbergungsbetriebe, Fälligkeit**

(1) Die Betreiber der Beherbergungsbetriebe haben als Entrichtungspflichtige (§ 3 Abs. 2) die auf die Beherbergungsleistung gemäß § 5 und 6 entfallende Übernachtungsabgabe zu berechnen, von den Beherbergungsgästen zu kassieren und an die Stadt Heimbach abzuführen.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Über die im Veranlagungszeitraum erbrachten Beherbergungsleistungen und die darauf entfallenden und von den

Beherbergungsgästen kassierten Übernachtungsabgaben hat jeder Entrichtungspflichtige abzurechnen und beim Steueramt der Stadt Heimbach bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres eine Abgabeanmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck oder in der amtlich zugelassenen elektronischen Form abzugeben.

(3) Jeder Entrichtungspflichtige hat die nach Absatz 1 erklärten Angaben durch § 10 Absatz 1 und 2 genannten Belege und Auskünfte und gegebenenfalls das Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gemäß § 4 anhand dafür geeigneter Belege nachzuweisen. Die vorgenannten Nachweise können nach vorheriger Zustimmung des Steueramtes der Stadt Heimbach auch auf elektronischem Wege übermittelt werden.

(4) Die von den Beherbergungsgästen kassierten Übernachtungsabgaben sind vom Abgabentrichtungspflichtigen bis zum 30. Tag nach Ablauf des jeweiligen Kalendervierteljahres (Absatz 1) zu entrichten. Gegebenenfalls mit Bescheid der Stadt Heimbach festgesetzte Zahlungen bzw. Nachzahlungen sind innerhalb von 15 Kalendertagen nach dessen Bekanntgabe zu entrichten.

## **§ 9 Verspätungszuschlag**

Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei nicht- oder nicht fristgerechter Einreichung einer Steuererklärung erfolgt nach § 152 AO in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 10 Weitere Mitwirkungs- und Anzeigepflichten**

(1) Zur Prüfung der Abgabeanmeldung (§ 8) sind der Stadt Heimbach auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z.B. Rechnungen, Quittungsbelege) über die Beherbergungsleistung für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen. Die vorgenannten Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

(2) Die Abgabentrichtungspflichtigen sind verpflichtet, der Stadt Beginn und Ende der abgabenrelevanten Tätigkeit, einen Betreiberwechsel oder eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes mitzuteilen.

(3) Hotel- und Zimmervermittlungsagenturen sowie Dienstleistungsunternehmen ähnlicher Art sind verpflichtet, der Stadt Heimbach die Beherbergungsbetriebe mitzuteilen, an die entgeltliche Beherbergungsleistungen vermittelt werden.

## **§ 11 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Abgabentrichtungspflichtigen und zur Erhebung der Übernachtungsabgabe erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Heimbach gem. § 9 DSGVO in Verbindung mit § 12 KAG NRW und den dort genannten Bestimmungen der AO erhoben und verarbeitet. Eine Datenerhebung bei Finanzamt, Amtsgericht und bei den für das Einwohnermelde-, das Bau- und Finanzwesen und das Ordnungsrecht zuständigen Dienststellen der Stadt Heimbach

erfolgt dann, wenn die Sachverhaltsaufklärung durch den Abgabentrichtungspflichtigen nicht zum Ziel führt (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Erhobene Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Abgabenerhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabeverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung werden technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach den Bestimmungen der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) getroffen.

## **§ 12 Ordnungswidrigkeiten / Straftaten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 20 Absatz 1 KAG NRW als Abgabentrichtungspflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Abgabentrichtungspflichtigen leichtfertig entgegen § 8 dieser Satzung eine Steuererklärung nicht einreicht bzw. diese nicht vollständig ausfüllt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Absatz 2 Buchstabe b KAG NRW handelt auch, wer leichtfertig oder vorsätzlich

a) als Betreiber eines Beherbergungsbetriebs entgegen seiner Verpflichtung nach § 10 Absatz 1 dieser Satzung die Belege nicht aufbewahrt und zur Überprüfung vorlegt,  
b) entgegen seiner Verpflichtung nach § 3 Absatz 2 in Verbindung mit § 8 dieser Satzung die Übernachtungsabgabe nicht oder nicht fristgerecht einzieht,

c) als Betreiber des Beherbergungsbetriebs seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Absatz 2 dieser Satzung nicht nachkommt,

d) als Hotel- und Zimmervermittlungsagentur sowie Dienstleistungsunternehmer ähnlicher Art seinen Mitwirkungspflichten nach § 10 Absatz 3 dieser Satzung nicht nachkommt.

(3) Gemäß § 20 Absatz 3 KAG NRW kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 (leichtfertige Abgabenverkürzung) mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro und eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 (Abgabengefährdung) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

(4) Die Straftatbestimmungen des § 17 KAG NRW bleiben unberührt.

## **§ 13 Geltung von Kommunalabgabengesetz und Abgabenordnung**

Soweit diese Satzung im Einzelnen nichts anderes bestimmt, sind die Vorschriften der §§ 12 - 22 a KAG NRW und der AO – soweit diese nach § 12 KAG NRW für die Aufwandsteuern gelten – in der jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung über die Erhebung eines Kurbeitrages in der Stadt Heimbach mit Ablauf des 31.12.2024 außer Kraft.